

Merkblatt

„Pauschale Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtsfreibetrag – notwendige Prüfung und Gestaltungsempfehlung für die Satzung des gemeinnützigen Verein“

Die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an den ehrenamtlichen Vorstand und ebensolche Funktionsträger im gemeinnützig anerkannten Vereinen ist begünstigt durch die Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag). Hier ist aber auf die notwendige Überprüfung und Anpassung der Satzung des gemeinnützigen Vereins hinzuweisen. Die Anwendung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 22. April 2009 (Az.: IV C 4 - S 2121/07/0010) muss hier besondere Beachtung geschenkt werden !

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 der neue Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeit im Dienst und Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft i.H.v. EUR 500,00 (Änderungen gem. Pressemitteilung Nr. 69 BMF v. 24.10.2012 ab 2013 EUR 720,00) eingeführt. Dieser auch als „Ehrenamtsfreibetrag“ bezeichnete Freibetrag steht eigenständig neben den schon vorher bekannten sog. „Übungsleiterfreibetrag“ in Höhe von EUR 2.100,00 (Änderungen gem. Pressemitteilung Nr. 69 BMF v. 24.10.2012 ab 2013 = EUR 2.400,00).

Der Ehrenamtsfreibetrag kann für die Tätigkeit z. B. als Vereinsvorstand, Platzwart oder sonstiger Vereinhelfer in Anspruch genommen werden, darf aber nicht zusätzlich für Übungsleitertätigkeiten berücksichtigt werden, da die beiden Freibetragsregelungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) verschiedene begünstigte Anwendungsbereiche betreffen.

Das Bundesfinanzministerium vertritt nun in dem o.g. Schreiben (Vgl. Anlage) die Auffassung, dass nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB) der Vorstand und die Organe des Vereins Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausübt. Die Organe des Vereins handeln aber pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis durch die Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zahlen. Soweit Ihre Satzung nicht ausdrücklich zulässt, dass auch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder gezahlt werden dürfen, wird aufgrund der unterstellten Pflichtwidrigkeit der Status der Gemeinnützigkeit verwirkt !

Es empfiehlt sich daher dringend, die Satzung diesbezüglich prüfen und ggf. eine Satzungsänderung bis zum 31.12.2009 veranlassen. Dieser Zeitpunkt ist zwingend einzuhalten, soweit bereits Vergütungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrags gezahlt wurden. Die Satzungsänderung hat zivilrechtlich durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung zu geschehen. Soweit keine Geld- oder Sachleistungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrags vom Verein gewährt wurden, kann die notwendige Satzungsanpassung auch auf die nächste, turnusmäßige Mitgliederversammlung verschoben werden, da in diesem Fall kein Nachteil durch den Zeitverzug zu erwarten ist.

Eine mögliche Satzungsklausel, welche die Gewährung von unter dem Ehrenamtsfreibetrag fallenden Aufwandsentschädigungen zulässt, ist bspw. (Formulierungshilfe):

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.“

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass der Status der Gemeinnützigkeit i.d.R. rückwirkend wegfällt, die Organe des Vereins und hier insbesondere der Vorstand nach § 10b Abs. 4 EStG in Höhe von 30% Körperschaft-/Einkommensteuer zuzüglich 15% Gewerbesteuer der ab diesen zurückliegenden Zeitpunkt erteilen Spendenbescheinigungen gegenüber der Finanzverwaltung haftet !

Annex:

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf ein gemeinnütziger Verein keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (sog. Begünstigungsverbot). Beispielsweise wäre das Vortragshonorar an den Vorsitzenden eines Vereins gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich, wenn das Honorar als nicht angemessenes Entgelt für seine Leistungen im Dienste des Vereins hätte qualifiziert werden müssen.

Unangemessene Aufmerksamkeiten an Mitglieder sind gemeinnützigkeitsunschädlich. Hierzu fallen Sachzuwendungen (z. B. Blumen, Geschenkkorb, Buch oder CD) bis zu einem Wert von jeweils 40 EUR, die dem Mitglied aus Anlass persönlicher Ereignisse wie z. B. Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum zugewendet werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 EUR übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 EUR hinaus in angemessener Höhe unschädlich. Neben den Aufmerksamkeiten aufgrund persönlicher Ereignisse können den Vereinsmitgliedern auch Aufmerksamkeiten, die im Rahmen besonderer Vereinsanlässe gewährt werden, gemeinnützigkeitsunschädlich eingeräumt werden. Hierunter ist z. B. die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Weihnachtsfeier und der Hauptversammlung oder die Bezuschussung des Vereinsausflugs (z. B. Übernahme Buskosten) bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 EUR je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr zu verstehen.

Bei Vereinsausflügen gilt diese finanzielle Begrenzung von 40 EUR aber dann nicht, wenn in Verbindung mit dem Vereinsausflug am Zielort eine mit den eigentlichen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken im Zusammenhang stehende Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Ausflug des Fördervereins der Feuerwehr einschließlich aktiver Feuerwehrangehöriger mit fachlichen Programmpunkten bspw. Besichtigung der Flughafenfeuerwehr mit fachlicher Führung).

Anlage

BMF-Schreiben vom 22.04.2009



Bundesministerium
der Finanzen



MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 22. April 2009

BETREFF **Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG;
Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand**

BEZUG Sitzungen ESt II/09 zu TOP 14 und KSt/GewSt I/09 zu TOP I/22

UZ **IV C 4 - S 2121/07/0010**

DDK **2009/0243856**

(bei Antwort bitte UZ und DDK angeben)

Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung haben gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Jahr durch das Gesetz zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes - EStG) zum Anlass genommen, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB) übt der Vorstand sein Amt jedoch grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die - z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende - nicht durch Barzahlung

Seite 2 oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Dieses Schreiben ersetzt mein Schreiben vom 9. März 2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010 (BStBl I S. 445) und Nummer 8 meines Schreibens vom 25. November 2008 - IV C 4 - S 2121/07/0010 (BStBl I S. 985), soweit die Ausführungen in diesem Abschnitt den vorstehenden Regelungen entgegenstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig“ in Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 meines Schreibens vom 25. November 2008 keine Definition der Begriffe beinhaltet und daraus nicht geschlossen werden kann, dass die Begriffe „ehrenamtlich“ und „unentgeltlich“ gleichzusetzen sind. Die Formulierung soll lediglich besagen, dass Satzungsbestimmungen über eine ehrenamtliche und/oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands dieselben Folgen für die Gemeinnützigkeit haben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Weiser